



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2013

Nr. 1/2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 3

Öffentliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 Schaumburg 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Widmung von Straßen (*Stadt Bückeburg*) 3

Erste Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes vom 17.12.1998 (*Stadt Bückeburg*) 3

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln 4

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2013 4

Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“ 5

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2012 5

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2012 6

Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Rodenberg 6

2. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2012 6

Haushaltssatzung 2013 des Flecken Lauenau 7

Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Sachsenhagen 8

Haushaltssatzung 2013 der Stadt Sachsenhagen 8

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Erste Änderung zu der Friedhofsgebührenordnung vom 20. Febr. 2003 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinhagen 9

Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kapellengemeinde Winzlar / Bergkirchen 9

Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg 14

Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg 14

Amtliche Bekanntmachung; Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Wahlkreis 38 Hameln / Rinteln 14

Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord 15

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: Bekanntmachung der Widmung von Straßen (*Stadt Bückeburg*)
2. zu: Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, hat bei mir die Erteilung einer straßenrechtlichen Plangenehmigung gem. § 38 Nds. Straßengesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Neubau eines Gehweges mit Querungshilfe an der Kolenfelder Straße (L 403) von km 0,292 bis km 0,388 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 NUPVG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – erforderlich ist.

Diese Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Dieses Ergebnis wird gem. § 3 c UVPG bekannt gemacht

Az.: 66 42 02 / L 403
 Stadthagen, den 14.01.2013

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
 Im Auftrag
 Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung
 Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 Schaumburg**

Gemäß § 32 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung gebe ich das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis 37 Schaumburg wie folgt bekannt:

Wahlberechtigte	84.204
Wähler/innen	49.703

Ungültige Erststimmen	663
Gültige Erststimmen	49.040

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

Mike Schmidt, CDU	19.608 Stimmen
Karsten Becker, SPD	21.100 Stimmen
Ralf Kirstan, FDP	1.086 Stimmen
Maria Börger-Sukstorf, GRÜNE	4.518 Stimmen
Renate Engelmann, DIE LINKE.	1.254 Stimmen
Fabian Nagel, DIE FREIHEIT Niedersachsen	661 Stimmen
Bernd Riensch, PIRATEN	813 Stimmen

Ungültige Zweitstimmen	603
Gültige Zweitstimmen	49.100

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	16.168 Stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	18.457 Stimmen
Freie Demokratische Partei (FDP)	4.715 Stimmen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	6.348 Stimmen
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	1.325 Stimmen
Bündnis 21/RRP	35 Stimmen
DIE FREIHEIT – Bürgerrechtspartei für mehr Freiheit und Demokratie (DIE FREIHEIT Niedersachsen)	391 Stimmen
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	400 Stimmen

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	315 Stimmen
Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	103 Stimmen
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	843 Stimmen

Im Wahlkreis gewählt ist der Bewerber Karsten Becker, SPD.

Stadthagen, den 23.01.2013

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl
 im Wahlkreis 37 Schaumburg
 Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Die folgende öffentliche Verkehrsfläche wird gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße gewidmet. Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Hafen Berenbusch.

Der Straßenverlauf ist im beigefügten Plan dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 15 als Anlage 1 beigefügt)

Die entsprechenden Unterlagen (insbesondere Planunterlagen) können beim Fachbereich Bauen und Planen der Stadt Bückeburg, Stadthaus, Marktplatz 3, Zimmer 19 oder 28 zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05722-206172 oder 206160) bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bückeburg, Marktplatz 2 – 4, 31675 Bückeburg, einzulegen.

Bückeburg, den 14.01.2013

Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Christian Schütte

Erste Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes vom 17.12.1998

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 24.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S.64) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Aus der Anlage 1 werden folgende Grundstücke entfernt:

Bückeburg Steinberger Str. 53
 Cammer, Schießanlage Schanzenkamp
 Rusbend, Forsthaus Rusbend

2. In Anlage 1 wird angepasst:

Bückeburg, Harller Trift 4 -Ableitung in namenloses Gewässer-

Bückerburg, Harrier Trift 2 –Graben an der Harrier Trift-

**Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bückerburg, den 13.12.2012

Brombach
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 1 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

- 8. die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte
 - a) der Ortsfeuerwehren 30 EURO
 - b) als Stadtjugendfeuerwehrwart 80 EURO

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rinteln, d. 29.11.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Karl-Heinz Buchholz

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 35.837.500,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 35.837.500,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 132.000,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 132.000,00 €
 - 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 32.780.900,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 33.840.800,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.960.900,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.978.700,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 14.017.800,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 10.116.000,00 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 48.759.600,00 € der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 49.935.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.017.800,00Euro € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v. H.
 - 2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

- 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- 2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
- 3. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NKomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
- 4. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO)

Rinteln, den 30.11.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 16.01.2013 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.02.2013 bis zum 07.02.2013 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 21.1.2013

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

**Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“**

Der Rat der Gemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 22.11.2012 gemäß § 10 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Planes umfasst eine Fläche von rd. 1,33 ha und wird wie folgt räumlich begrenzt:

Im Norden:

Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 32/16,

im Osten:

Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 32/16 und 32/39 (Industriestraße),

im Süden:

Das Flurstück 32/39 (Industriestraße) vertikal querend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 32/57 laufend, von dort durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 32/57 und 32/48, das Flurstück 22/38 (Gewerbestraße) in Verlängerung der vorher genannten südlichen Flurstücksgrenze querend,

im Westen:

Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 22/38 und 32/59.

Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Lindhorst, Flur 3.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 15 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lindhorst, den 10.01.2013

Gemeinde Lindhorst

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	1.515.600	47.000		1.562.600
ordentliche Aufwendungen	1.632.300		12.000	1.620.300
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				

Finanzhaushalt

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.417.600	47.000		1.464.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.388.300		12.000	1.376.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	575.200	193.500		768.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	604.500	252.500		857.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.992.800			2.233.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.992.800			2.233.300

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EURO um 475.000 Euro erhöht und damit auf 475.000 Euro neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 2, 4, 5 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Haste, den 11.12.2012

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.02.2013 bis 15.02.2013 für 7 Werkstage, in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, 17.01.2013

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 87, in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 28. Nov. 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **200.000,00 €** erhöht und damit auf **200.000,00 €** neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der
§§ 1, 2, 4, 5 und 6

der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Suthfeld, den 29. Nov. 2012

Schlüter, Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10 / 34 die vorgelegte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 mit Schreiben vom 19. Dez. 2012 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen im Amtsblatt für den LK Schaumburg in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Sonnabends), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 17. Jan. 2013

Schlüter, Bürgermeister

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 22.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.257.900 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.257.900 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.402.700 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.880.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 435.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.202.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 190.500 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.837.700 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.273600 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Der Hebesatz wird auf 44 v.H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2012 festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 22.11.2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 27.12.2012 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 14.01.2013

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung

2. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 21.11.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Nachtrag 2012

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um / vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4
Ergebnishaushalt	0	0	0
Ordentliche Erträge	4.151.700	321.600	4.473.300
Ordentliche Aufwendungen	4.151.700	321.600	4.473.300
Außerordentliche Erträge	10.000	390.000	400.000
Außerordentliche Aufwendungen	1.000	0	1.000
Finanzhaushalt	0	0	0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.770.900	260.600	3.977.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.082.100	126.300	3.208.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	570.000	590.000	1.160.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.848.300	1.490.200	3.338.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	750.000	0	750.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	160.900	0	160.900
Nachrichtlich:	0	0	0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.090.900	796.600	5.887.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.091.300	1.616.500	6.707.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, d. 21.11.2012

Heilmann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 02.01.2013

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2013 des Flecken Lauenau**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 21.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.245.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.245.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 1.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

- mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.856.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.260.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 829.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.224.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 200.000 Euro.
- festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.685.100 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.684.800 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117

Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, den 21.11.2012

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 02.01.2013

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.779.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.779.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	28.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	28.000 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.600.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.223.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	681.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.640.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.926.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2013 auf 37 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 13. Dezember 2012

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Verfügung vom 10.01.2013 (AZ: 20 14 10/70) erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 16. Januar 2013

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2013 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 22. November 2012 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.712.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.712.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.426.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.376.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	266.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	102.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.702.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.745.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.800 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 22. November 2012

Wedemeier
Stadtdirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Verfügung vom 04.01.2013 (AZ: 20 14 10/73) erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 10. Januar 2013

Wedemeier
Stadtdirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Erste Änderung zu der Friedhofsgebührenordnung vom 20. Febr. 2003 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinhagen

Der Kirchenvorstand Kathrinhagen hat am 4.10.2012 folgende Erste Änderung zu der Friedhofsgebührenordnung vom 20. Febr. 2003 beschlossen:

§ 6 -Gebührentarif-

Absatz II Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle wird wie folgt geändert:

- für die Benutzung der Leichenhalle
- je Bestattungsfall - 77,-- Euro
 - für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche 100,-- Euro
- Die Kosten für die Ausschmückung, für den Organisten und weiterer zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

Diese Erste Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kathrinhagen, den 4.10.2012

DER KIRCHENVORSTAND
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinhagen

Held Winkler
Vorsitzende Kirchenvorsteher

Die vorstehende Erste Änderung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindefriedhofsordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Rinteln, den 12.12.12

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Tel. 05031/778-0
als Bevollmächtigte
Furche
Kirchenverwaltungsoberrätin

Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kapellengemeinde Winzlar / Bergkirchen (Anlage 1 zur Verwaltungsanordnung zur Friedhofsverordnung)

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl. 1991 Nr.:) hat der Kapellenvorstand der Ev.-Luth. Kapellengemeinde Winzlar am 19.09.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kapellengemeinde Winzlar in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flur 6 Flurstücke 156 und 143/10, Gemarkung Winzlar, Größe von insgesamt 2.488 qm. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kapellengemeinde Winzlar/Bergkirchen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kapellengemeinde Winzlar/Bergkirchen hatten, sowie derjenigen, die bei

ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kapellenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach der Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kapellenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kapellenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den im Aushang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kapellenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kapellenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbebetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbebetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hintern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagearbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagearbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbebetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbebetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kapellenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(3) Nach Ablauf von 25 Jahren kann ein Grab, für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr auf Antrag bei der Kirchengemeinde in ein Rasengrab umgewandelt werden. Für die restliche Nutzungsdauer ist eine Gebühr für die Pflege des Rasens zu entrichten.

§ 10 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kapellenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen sind nur zulässig, wenn die zuständige untere Gesundheitsbehörde die Umbettung genehmigt hat. Der Genehmigungsbescheid ist vorzulegen.

(3) Das Ausgraben von Leichen und Urnen bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(4) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden. Soweit keine richterliche oder behördliche Anordnung vorliegt, bestimmt die Kirchengemeinde den Zeitpunkt der Wiederausgrabung. Dabei soll das Ausgraben von Leichen zum Zwecke der Umbettung grundsätzlich bei kühler Witterung im Spätherbst oder im Winter erfolgen.

(5) Umbettungen von Urnen werden von der Kirchengemeinde durchgeführt. Für verrostete Urnen wird eine Ersatzurne auf Kosten des Antragstellers geliefert. Die Asche bzw. Aschenreste werden in die Ersatzurne umgefüllt. Der Antragsteller bestimmt über den Verbleib der Überurne.

(6) Der Versand der Urnen und Überurnen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten.

(7) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller. Anteilige Friedhofsgebühren für die nicht abgelaufene Ruhezeit werden nicht erstattet. Erfolgt eine Wiederbeisetzung in einer anderen Grabstelle auf dem Friedhof der Kirchengemeinde, werden zeitanteilige Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(8) Die bei der Ausgrabung entstehenden Kosten hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Kinderreihengrabstätten
- b) Reihengrabstätten (Pflege-Einzelgräber)
- c) Wahlgrabstätten (Pflege-Doppelgräber)
- d) Rasenreihengrabstätte (Rasen-Einzelgräber ohne Pflege)
- e) Rasenwahlgrabstätten (Rasen-Doppelgräber ohne Pflege)
- f) Urnenreihengrabstätten (Urnen-Einzelgrab mit Pflege)
- g) Urnenwahlgrabstätten (Urnen-Doppelgrab mit Pflege)
- h) Rasenurnenreihengrabstätten (Rasen-Urnen-Einzelgrab ohne Pflege)
- i) Rasenurnenwahlgrabstätten (Rasen-Urnen-Doppelgrab ohne Pflege)

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) Auf Antrag beim Kapellenvorstand kann in einer bereits belegten Wahlgrabstätte (Wahl-, Rasen-, Urnen-) eine zusätzliche Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Die Restlaufzeit der Grabstätte verlängert sich entsprechend.

(6) Neu anzulegende Grabstätten sollten die angegebenen Maße nicht überschreiten:

a) Kindereihengrabstätten:

Länge: 170 cm Breite: 100 cm

Für Jugendliche ab zwölf Jahren gelten die Maße für Erwachsenenengräber.

b) Reihengrabstätten/Einzelgräber:

Länge: 250 cm Breite: 100 cm

c) Wahlgrabstätten/Doppelgräber:

Länge: 250 cm Breite: 250 cm

d) Urnenreihengrabstätte (Einzel)

Länge: 100 cm Breite: 100 cm

e) Urnenwahlgrabstätte (Doppel)

Länge: 100 cm Breite: 200 cm

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

Abweichende Maße können im Einzelfall vom Kapellenvorstand genehmigt werden.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 90 cm, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 50 cm.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Sie betragen bei neu anzulegenden Grabstellen 50 cm.

(8) Gräber dürfen nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Rasenurnengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern (Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten) oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch Aushang in den Schaukästen am Pfarrhaus und an der Friedhofskapelle öffentlich bekannt gegeben.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Ein Grabstein ist unter Berücksichtigung der Friedhofsgestaltung-Ordnung, IV. Größe der Grabmale vom Nutzungsberechtigten zu beschaffen. Grab-schmuck darf nur an den auf dem Grabfeld dafür besonders ausgewiesenen Plätzen niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherigen öffentliche Bekanntheit abgeräumt.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätte und Rasenurnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2, Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Jahre verlängert werden. Der Kapellenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnen-Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte
2. Kinder (eheliche, nicht ehelich, als Kind angenommene Kinder)
3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder)
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen)
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
6. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister
7. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kapellenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kapellenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kapellenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1-8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kapellenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kapellenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird die Räumung der Grabstätte durch Aushang bekannt gegeben. Die Einebnung erfolgt drei Monate nach der Bekanntmachung, wenn kein Nutzungsberechtigter bekannt, bzw. nicht mehr vorhanden ist.

(7) Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Absätze 1-5, sowie § 13 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für höchstens drei Urnen vorgesehen, Ruhezeit - siehe § 14 Abs. 2.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weiter gehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss - soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt - innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauern angemessen Instand gehalten werden. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert.

Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder die Mängel beseitigen lassen.

Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen.

(4) Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(6) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen u.s.w. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und festen Grabeinfassungen

(1) Grabmale und feste Grabeinfassungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kapellenvorstandes

errichtet oder verändert werden. Der Antrag ist schriftlich an den Kapellenvorstand zu richten. Ihm ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Genehmigung setzt voraus, dass § 21 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, ist sie nicht genehmigungsfähig. Der Kapellenvorstand setzt dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kapellenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Rasengrabstätten sollen eine einheitliche Namensplatte ohne Symbole, mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum erhalten. Die angegebenen Größen in der Friedhofsgestaltungsordnung müssen eingehalten werden.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 bis 5 entsprechend.

Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten Instand setzen oder beseitigen lassen.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht.

Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf

Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

(6) Die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird einmal im Jahr durch die Berufsgenossenschaft Gartenbau vorgeschrieben und von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 21 Entfernen von Grabmalen und Grabstätten

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kapellenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung durch den Kapellenvorstand, sind vom Nutzungsberechtigten die Grabmale incl. der Fundamente zu beseitigen.

Sollte dieses nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten geschehen, kann der Kapellenvorstand die Abräumung zu Lasten des Nutzungsberechtigten in Auftrag geben.

(3) Für die Entfernung der Grabstätte und des Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 23 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VII. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 24 Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zu Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kapellenvorstandes betreten werden und untersteht der kommunalen Verwaltung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten des Kapellenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 25 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Kapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, außerdem wenn der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten ist.

VIII. Gebühren

§ 26

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind können nach Ablauf nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Winzlar, den 19. September 2012

Der Kapellenvorstand

Reinhard Zoske, P. B. Tarrach
E. Mysegades H. Kastning

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt:

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 08. Januar 2013

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.2004 – zuletzt geändert am 05.11.2007 – beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wasserverband Nordschaumburg

Lindhorst, d. 13.12.2012

Reese Volker
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Die vorstehende Änderungssatzung des Wasserverbandes Nordschaumburg wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 23. Jan. 13
Az.: 67 43 01 / 01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Nordschaumburg

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.2004 zuletzt geändert am 05.11.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Beiträge nach Abs. 1 werden nur erhoben, wenn die Einnahmen des Verbandes (Wasserentgelt, Abwasserentgelt aufgrund privatrechtlicher Ver- und Entsorgungsbedingungen) auf dem Gebiet der jeweils beitragspflichtigen Mitglieder zur Deckung des planmäßigen Aufwandes nicht ausreichen. Die Gebietskörperschaften sind im Falle der Nichteinbringlichkeit von Beiträgen bei anderen Mitgliedern verpflichtet, die dadurch eintretende Deckungslücke entsprechend des in § 31 und in den Veranlagungsregeln genannten Schlüssels durch gesonderte Beiträge auszugleichen.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wasserverband Nordschaumburg

Lindhorst, den 13.12.2012

Reese Volker
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Die vorstehende Änderungssatzung des Wasserverbandes Nordschaumburg wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 23. Jan. 13
Az.: 67 43 01 / 01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

**Amtliche Bekanntmachung
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen
Landtag im Wahlkreis 38 Hameln / Rinteln**

Gemäß § 32 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 38 Hameln / Rinteln in seiner Sitzung am 24.01.2013 folgendes Wahlergebnis festgestellt hat:

1. Wahlberechtigte		79.211
2. Wählerinnen und Wähler		42.451
3. Ungültige Erststimmen		638
Gültige Erststimmen		41.813
Davon entfielen auf		
Deppmeyer, Otto	CDU	16.819
Bartling, Heiner	SPD	16.548
Bönsch, Kathrein	FDP	1.281
Piel, Anja	GRÜNE	4.785
Mex, Bernd	DIE LINKE.	1.461
Grosch, Constantin	PIRATEN	919
Gewählter Bewerber: Otto Deppmeyer, CDU		
4. Ungültige Zweitstimmen		542
Gültige Zweitstimmen		41.909
Davon entfielen auf		
CDU		14.404
SPD		14.505
FDP		4.059
GRÜNE		5.510
DIE LINKE.		1.528
Bündnis 21/RRP		30
DIE FREIHEIT Niedersachsen		164
FREIE WÄHLER		305
NPD		304
PBC		62
PIRATEN		1.038

Hameln, den 25. Januar 2013

Stadt Hameln

Der Kreiswahlleiter
Schur

Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord

Gemäß § 32 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 68 Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung hat der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24. Januar 2013 folgende Wahlergebnisse in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord festgestellt:

Wahlkreis 39 –Nienburg/Schaumburg

Zahl der Wahlberechtigten	72.038
Zahl der Wählerinnen und Wähler	42.647
Ungültige Erststimmen	561
Gültige Erststimmen	42.086
Ungültige Zweitstimmen	532
Gültige Zweitstimmen	42.115

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Karsten Heineking, CDU	20.149
Grant Hendrik Tonne, SPD	16.247
Dr. Lothar Biege, FDP	1.144
Dr. Monika Tautz, GRÜNE	3.091
Torben Franz, DIE LINKE.	888
Bernd Dreyer, PIRATEN	567

Gewählt im Wahlkreis 39 Nienburg/Schaumburg ist der Bewerber:

Karsten Heineking, Wegerden 119, Warmßen

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU	17.174
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	14.346
Freie Demokratische Partei – FDP	3.795
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	4.250

DIE LINKE. Niedersachsen – DIE LINKE.	938
Bündnis 21 / RRP	22
DIE FREIHEIT – Bürgerrechtspartei für mehr	
Freiheit und Demokratie - DIE FREIHEIT Niedersachsen	176
FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER	328
Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD	359
Partei Bibeltreuer Christen - PBC	37
Piratenpartei Niedersachsen – PIRATEN	690

Wahlkreis 40 Nienburg-Nord

Zahl der Wahlberechtigten	68.407
Zahl der Wählerinnen und Wähler	38.233
Ungültige Erststimmen	532
Gültige Erststimmen	37.701
Ungültige Zweitstimmen	454
Gültige Zweitstimmen	37.779

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Johann-Heinrich Ahlers, CDU	17.091
Birgit Menzel, SPD	13.849
Heinrich Werner, FDP	1.244
Helge Stefan Limburg, GRÜNE	3.725
Viktoria Kretschmer, DIE LINKE.	1.092
Heinrich Rode, PIRATEN	700

Gewählt im Wahlkreis 40 Nienburg-Nord ist der Bewerber:

Johann-Heinrich Ahlers, Staffhorster Straße 28, Wietzen

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU	14.249
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	12.487
Freie Demokratische Partei – FDP	3.587
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	4.732
DIE LINKE. Niedersachsen – DIE LINKE.	1.044
Bündnis 21 / RRP	20
DIE FREIHEIT – Bürgerrechtspartei für mehr	
Freiheit und Demokratie - DIE FREIHEIT Niedersachsen	174
FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER	327
Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD	301
Partei Bibeltreuer Christen - PBC	55
Piratenpartei Niedersachsen – PIRATEN	803

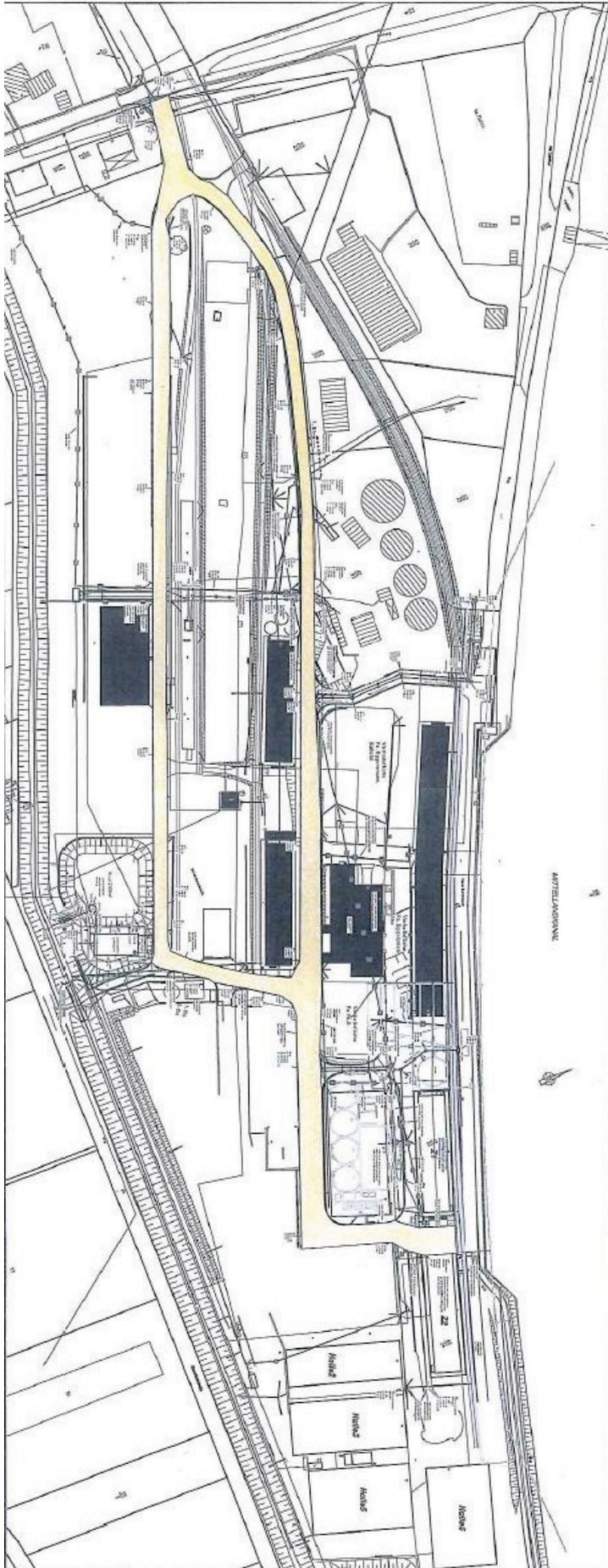
Nienburg, 25. Januar 2013

Der Kreiswahlleiter
der Landtagswahlkreise
39 und 40
Detlev Kohlmeier

D Sonstige Mitteilungen

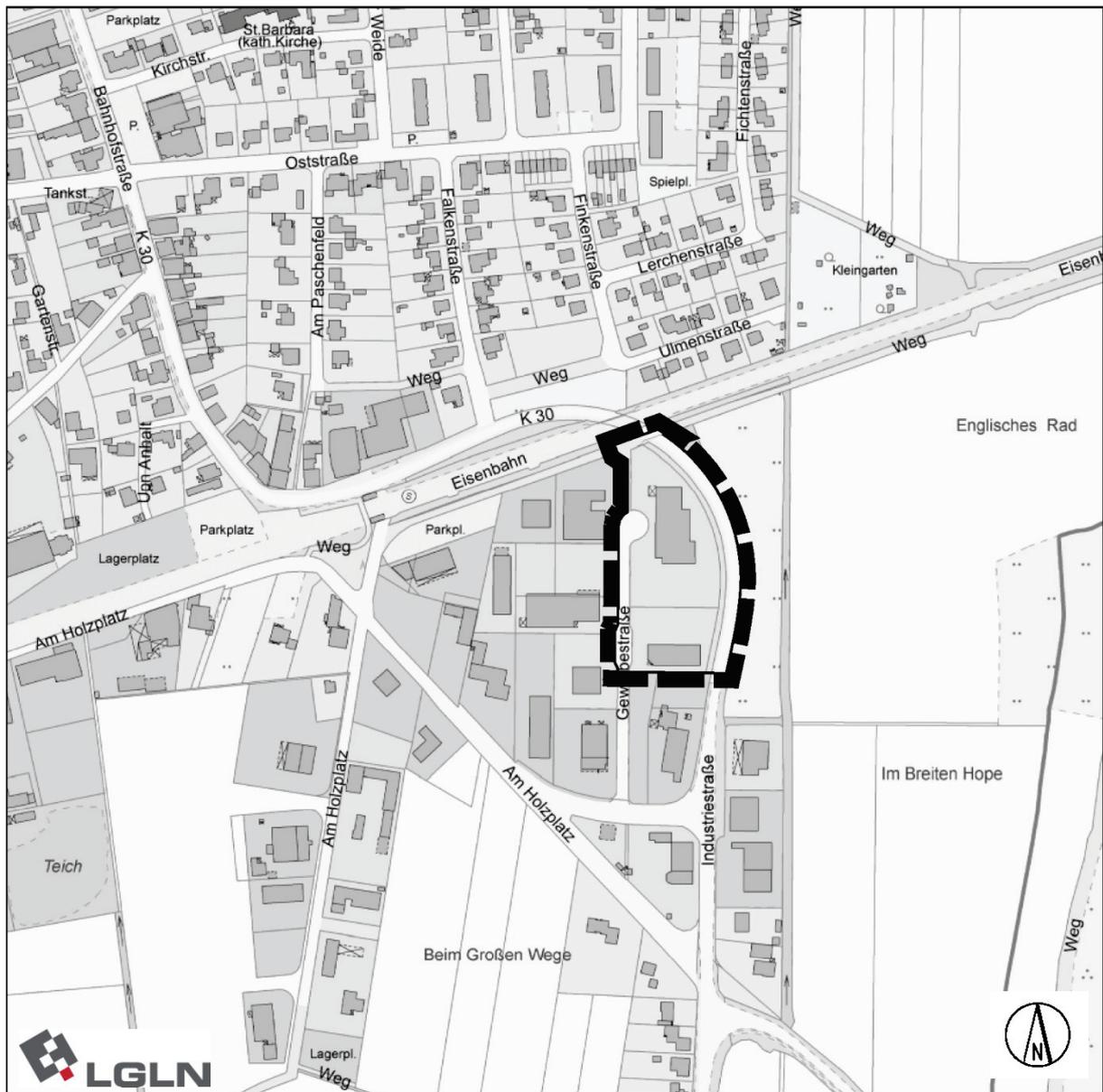
Anlage 1:

Bekanntmachung der Widmung von Straßen
(Amtsblatt Seite 3)



Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Lindhorst; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Paschenfeld“
(Amtsblatt Seite 5)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln